

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 19 (1872)

37 (12.9.1872)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543836](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543836)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1872. Donnerstag, 12. September. № 37.

Bekanntmachungen.

1) Zum Vormunde über die minderjährigen Kinder des weil. Zimmermanns Johann Diedrich Ahlers hieselbst ist der Zimmermann Joh. Hinr. Deltjen hieselbst am 27. v. M. bestellt.

Oldenburg, 1872 Septbr. 6. Amtsgericht, Abth. 1.

2) Am 19. Septbr. d. J. Vormittags 11 Uhr sollen auf dem Rathhause hieselbst die städtischen Weiden am Milchbrink, welche Martini d. J. aus der Pacht fallen, in drei Abtheilungen anderweitig auf mehrere Jahre verpachtet werden. Die Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1872 Septbr. 3.

3) Die Stelle eines Schulwärters in der Heiligengeistsschule ist besetzt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1872 Septbr. 6.

4) Am Sonnabend dem 14. Septbr. d. J. Nachmittags 3 Uhr sollen auf dem Rathhause verschiedene Nachlassenschaften verstorbenen Armer sowie gefundene und nicht wieder abgeforderte Sachen, bestehend in Schränken, Tischen, Stühlen, Uhren, vollständigem Schuhmachergeräth, Ruchengeräth und verschiedenen sonstigen Sachen öffentlich meistbietend mit Zahlungsfrist verkauft werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1872 August 27.

5) Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß für die Hebungen des Stadtcämmerers Sonnenwald die 5 ersten Wochentage, Vormittags von 8 bis 1 Uhr, bestimmt sind und am Sonnabend während derselben Zeit nur Zahlungen geleistet werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1872 Septbr. 7.

6) Der Voranschlag der Gemeindecasse für Mai 1872 73 mit den Neben-Voranschlägen der Armen-, Wege- und Straßencasse, der Cassé der Mittel- und Volksschulen, der Real- und Vorschule und Cäcilien Schule ist gedruckt und mit dem Gemeindeblatt vertheilt. Gemeindebürger, welche den Voranschlag

zu erhalten wünschen, können denselben unentgeltlich in der Registratur auf dem Rathhause, Morgens von 11 bis 1 Uhr, in Empfang nehmen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1872 Septbr. 9.

Die Wiederabtragung städtischer Anleihen betr.

(Schluß.)

Ebenso ist wegen der neueren Anleihe der Realschule von 20,000 R vereinbart, daß dieselbe durch jährliche Zahlung von ca. $4\frac{2}{3}$ pCt. auf Capital und (4 pCt.) Zinsen in 50 Jahren wieder abgeführt werden solle.

Für die neuerdings beschlossene Anleihe der Realschule von 15,000 R (cfr. oben) hat der Stadtrath, der, wie schon erwähnt, wegen der Schuld der städtischen Volksschule ad 10,000 R den jährlichen Abtrag einer festen Capitalsumme von 500 R beliebt hatte, nun ebenfalls, im vollen Einverständnisse mit dem Stadtmagistrate, in der Sitzung vom 30. August d. J. bestimmt, daß dieselbe in 50 Jahren durch jährlichen Abtrag von 300 R auf das Capital wieder zu tilgen sei. Als Gründe für einen damit genehmigten Antrag aus der Mitte des Stadtraths:

den bisherigen Modus der Zahlung jährlich gleicher Summe auf Capital und Zinsen ferner nicht in allen Anleihesfällen und so auch nicht in diesem Falle anwenden zu wollen,

waren geltend gemacht:

1. daß es sich um Herstellung eines Gebäudes handle, das nach dem Ablaufe einer Reihe von Jahren Unterhaltungs- und Verbesserungskosten erforderlich mache. Es sei demnach zweckmäßiger den allmählichen Abtrag in der Weise vorzunehmen, daß die jährliche Leistung der Stadt für Tilgung und Verzinsung der Schuld von Jahr zu Jahr abnehme, und verdiene in dieser Rücksicht der Modus, nach dem im 1. Jahre

$$600 \text{ R Zins} + 300 \text{ R Capital} = 900 \text{ R}$$

$$\text{und im 50. Jahre } 12 \text{ R Zins} + 300 \text{ R Capital} = 312 \text{ R}$$

abgeführt würden, entschieden den Vorzug vor einer Tilgungsweise, die auf 50 Jahre lang das Budget der Stadt mit einer jährlichen Zahlung von ca. 700 R *) belaste;

2. daß die Summen aller zu repartirenden 50 Jahresbeträge für Verzinsung und Tilgung bedeutend diffe-

*) Der genaue Betrag ist 698 Thlr. 7 gr. 7 sw.

riren, je nachdem der eine oder andere Abtragsmodus gewählt werde. Es seien nämlich in dem einen Falle 50 mal 700 R , zusammen 35,000 R aufzubringen, dagegen in dem anderen Falle im ersten Jahre zwar 900 R und bis zum 17. Jahre, der fortschreitenden Ermäßigung des Betrages der jährlichen Zahlungen um 12 R ungeachtet, jährlich mehr als 700 R aufzubringen, im 17. Jahre betrage die Leistung aber nur noch 708 R , im 18. Jahre nur noch 696 R , falle dann bis 312 R im 50. Jahre hinab, und sei die Summe aller gezahlten Beträge nur

$$900 \times 312 \times \frac{50}{2} = 30300 \text{ R}$$

betrage also 4700 R weniger als in dem ersten Falle. Wohl sei es gewiß, daß rechnungsmäßig, Zins auf Zins gerechnet, beide Male sämtliche Beträge gleichwerthig seien, daß aber solche scharfe Berechnung für die einzelnen Thaler und Groschen, die der einzelne Contribuent zahle, nicht würde zur Anwendung gebracht werden wollen;

3. daß die Stadt durch die Annahme des Modus eines jährlich gleichen Capitalbetrages sich in die Lage versetzen könne, ihre Anleihen in Abschnitten, welche den jährlichen Abträgen oder einem Theile derselben entsprächen, auch von Privaten aufzunehmen; es sei in dem Falle der 15,000 R die Anleihe nur in 50 verschiedenen numerirten Schuldverschreibungen à 300 R oder in 150 Stück à 100 R zu verbrieften, und könnten dann die dem Abtrag verfallenden Stücke durch Ausloosung ermittelt werden. Man werde in der Annahme nicht irren, daß mancher Eingeseffene von Oldenburg sich gern bei einer solchen durchaus sicheren Anleihe theilige, wenn namentlich die Stückzahlung 6 Monate nach Kündigung versprochen werde, was um so weniger Bedenken habe, als solche Kündbarkeit auch jetzt für die ganze Anleihe zugestanden resp. von der Stadt verlangt werde, und nöthig sei, um den Zinsfuß von 4 pCt. nicht für die ganze Zeit von 50 Jahren als einen unabänderlichen hinzustellen. Größere Kassen, welche die bei ihnen gemachten Depositen wieder verleihen, vermöchten auch aus anderen Gründen der Stadt unkündbare Darlehen nicht zu machen. Eine gleiche Zerlegung der Anleihesumme in Capitalraten sei nicht ausführbar, wenn der Betrag des jährlich zur Tilgung zu bringenden Capitaltheils von Jahr zu Jahr sich ändere, und

fortdauernd Bruchsummen von Thalern umfasse, wie das bei jährlich gleichen Zahlungen auf Capital und Zinsen der Fall sei.

Die Versammlung stimmte diesen Gründen zu; weniger einem

4ten, daß die Heranziehung der nach 50 Jahren in der Gemeinde lebenden Angehörigen, deren demnächstige eigene Gemeindebedürfnisse sich nicht einmal annähernd schätzen ließen, mit demselben Jahresbeitrage, wie ihn die Gegenwart leisten wolle, nicht so ganz und gar gerechtfertigt sein möge, und daß es auch aus diesem Grunde sich empfehle, die kleineren jährlichen Leistungen in die späteren Jahre zu verlegen. Es wurde, allerdings mit Recht, hiegegen geltend gemacht, daß ein Gebäude, wie die neue Realschule auch noch lange nach Ablauf der 50 Jahre werde genutzt werden, wenn auch nicht verkannt werden konnte, daß die Behauptung nicht in der Luft stehe, daß gegenwärtig von Gemeinden, Schulgemeinden, Kirchengemeinden und Genossenschaften aller Art ein ausgedehnter Gebrauch von dem Rechte gemacht wird, Ausgaben für die von ihnen in der Gegenwart für nothwendig erkannten Einrichtungen und Verbesserungen bestehender Einrichtungen mit auf spätere Geschlechter zu vertheilen, und daß die Stadt Oldenburg sich dergestalt werde einrichten können, daß sie solches Recht nicht in allen vorkommenden Fällen zu nutzen brauche.

Zur Notiz!

Da bei der gegenwärtig unter dem Rindvieh herrschenden Maul- und Klauen-Seuche die Befürchtung nicht fern liegt, daß das Fleisch von Thieren, welche von dieser Krankheit befallen worden, zum Verkaufe kommen könnte, so werden die Einwohner der hiesigen Stadt darauf aufmerksam gemacht, daß sie jedenfalls am sichersten gehen, wenn sie ihren Bedarf an Rindfleisch von den hiesigen Schlachtern beziehen, indem dieselben, bei Vermeidung polizeigerichtlicher Strafe, angewiesen sind, in jedem Falle, wenn sie Hornvieh schlachten wollen, dem Fleischbeschauer so früh Anzeige zu machen, daß derselbe das zu schlachtende Stück Vieh, noch bevor es geschlachtet wird, besichtigen kann, worauf dann die Besichtigung sofort erfolgt.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.